

Merkblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Verfahren über die Gewährung einer unionsrechtlichen Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission und der Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Beihilfe für eine befristete Verringerung der Milcherzeugung (Milchverringerebeihilfenverordnung – MilchVerBeihV)

Stand. 14.09.2016

1. Einleitung

Die Europäische Union finanziert im Rahmen der Stützungsmaßnahmen für die Agrarmärkte in den Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission vom 8. September 2016 eine besondere Unterstützungsmaßnahme für Milcherzeuger.

Für die gesamte Europäische Union werden als Beihilfe insgesamt 150.000.000 Euro zur Verfügung gestellt, deren Auszahlung bis zum 30.09.2017 gestattet ist. Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der von der schwierigen Marktlage betroffenen Milcherzeuger durch Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Marktstörung. Zur Umsetzung der Maßnahme wird die Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Beihilfe für eine befristete Verringerung der Milcherzeugung (Milchverringerebeihilfenverordnung - MilchVerBeihV) vom 12. September 2016 (eBAnz AT 13.09.2016 V1) erlassen. Nach Maßgabe dieser Regelungen wird Milcherzeugern bei freiwilliger Mengenreduzierung bei der Milchanlieferung eine Beihilfe gewährt.

2. Art der Unterstützungsmaßnahme

Die Unterstützung wird in Form einer Beihilfe gemäß der Milchverringerebeihilfenverordnung erfolgen. Die Beihilfe können Milcherzeuger erhalten, die ihre Kuh-Rohmilchlieferungen zwischen einem dreimonatigen künftigen Reduktionszeitraum und dem entsprechenden Referenzzeitraum des Vorjahres senken. Als Verringerung gilt auch eine vollständige Einstellung der Rohmilchanlieferung. Im Juli 2016 muss der Antragsteller allerdings noch Milch erzeugt und an einen oder mehrere Erstkäufer angeliefert haben.

Es sind bis zu 4 Antragsrunden vorgesehen.

3. Antragsberechtigung und Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission und ergänzend in der Milchverringerebeihilfenverordnung geregelt.

Danach müssen insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen und vom Antragsteller nachgewiesen werden:

- Eigenschaft als aktiver Milcherzeuger im Juli 2016,
- sämtliche Milchmengen, die im jeweiligen Referenzzeitraum an Erstaufkäufer geliefert wurden (keine Direktvermarktungsmengen).

Der Milcherzeuger im Referenzzeitraum und im Juli 2016 muss identisch sein.

Erfolgte zwischen dem Referenzzeitraum und Juli 2016 eine Betriebsübergabe sind die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Solche Betriebsübertragungen sind von der Beihilfe ausgeschlossen, weil man ein sehr kurzfristig durchzuführendes Programm gestalten wollte, in dem keine umfangreichen Prüfungen erforderlich werden. Es wird nur eine einzige Ausnahme für den Übergang eines Betriebes nach dem Juli 2016 zugelassen, nämlich der auf Grund eines Erbfalles (Tod des Betriebsinhabers). Der Erbe, auf den der Milcherzeugungsbetrieb mit allen Rechten und Pflichten übergeht, soll antragsberechtigt sein.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Übernehmer eines Betriebes im Wege der vorweggenommene Erbfolge die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Erfolgt zwischen Juli 2016 und dem Reduktionszeitraum Okt. bis Dez. 2016 eine Betriebsübergabe, kann der Antragssteller entsprechend der zugelassenen Reduktionsmenge eine Beihilfe erhalten, da er die Produktion vollständig eingestellt hat.

Der Milcherzeuger bekundet seine Absicht, im Reduktionszeitraum die Milchanlieferung im Vergleich zum Referenzzeitraum um einen konkreten Betrag zu verringern. Die Reduktion der Milcherzeugung muss dabei mindestens 1.500 kg betragen und kann bis zum vollständigen Einstellen der Milcherzeugung reichen. Allerdings wird die Beihilfe nur für max. 50 % der Milchanlieferungsmenge im Referenzzeitraum gewährt.

Soweit ein Milcherzeuger in einem Reduktionszeitraum teilnimmt, kann er keinen Antrag mehr für eine Folgeperiode stellen. Lediglich für den vierten Reduktionszeitraum (vierte Antragsrunde) ist auch ein neuer Antrag möglich, wenn bereits für den ersten Reduktionszeitraum ein Antrag gestellt worden ist.

Im Rahmen einer Antragsrunde darf nicht mehr als ein Beihilfeantrag gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so sind alle abzulehnen.

Sollte ein Milcherzeuger seinen schon gestellten Antrag ändern wollen, so ist das in der HIT Datenbank jederzeit möglich. Vor Abgabe oder Übersenden der neuen Antragsunterlagen im/an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt muss der vorherige Antrag jedoch zurückgezogen werden.

Über die Milchlieferungen im Reduktions- und Referenzzeitraum sowie die Milcherzeugereigenschaft im Juli 2016 sind vom Antragsteller schriftliche Nachweise vorzulegen.

Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe künstlich, dem Ziel der Regelungen zuwiderlaufend geschaffen wurden. So ist unter anderem das zeitweilige Überlassen der Milchkühe an andere Personen/Unternehmen, z.B. durch Pacht oder Leasing, nur dann zulässig, wenn der Grund nicht allein das Erlangen dieser Beihilfe ist. Sondern eine zeitweilige Überlassung z.B. deshalb erfolgt, weil der Betriebsinhaber erkrankt ist, Baumaßnahmen durchgeführt werden oder Ähnliches. Die Milchkühe müssen in diesen Fällen die Betriebsstätte/n des Antragstellers tatsächlich verlassen bzw. bei Verpachtung des gesamten oder eines Teils der Betriebsstätte ist/sind vom Pächter diese als für ihn neue/n Betriebsstätte/n gemäß Viehverkehrsverordnung anzumelden.

4. Finanzierung des Programms

Der Antragsteller/Milcherzeuger erhält aus finanziellen Mitteln der Europäischen Union - vorbehaltlich deren Verfügbarkeit - eine Beihilfe von 14 Cent für jedes Kilogramm weniger angelieferte Milch im Reduktionszeitraum verglichen mit der Milchlieferung im Referenzzeitraum.

Das Gesamtbudget der Unionsbeihilfe für diese Unterstützungsmaßnahme ist auf 150.000.000 € begrenzt. Damit kann der EU-Milchmarkt um 1,07 Mio. t entlastet werden.

Die Delegierte Verordnung sieht insgesamt vier Antragsrunden vor, vorausgesetzt die Reduktionsmenge wird nicht bereits vorher ausgeschöpft. Übersteigt die Summe der beantragten und anerkennungsfähigen Milchmengenreduktion den vorgesehenen Gesamtumfang, wird ein EU-weit einheitlicher Kürzungskoeffizient festgelegt. Weitere Antragsrunden sind danach nicht mehr möglich.

5. Antragstellung und -verfahren

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

Zunächst ist ein Beihilfeantrag zu stellen. Hierin hat der Antragsteller u.a. anzugeben, wieviel Milch er im jeweiligen Referenzzeitraum an Erstkäufer geliefert hat und wieviel Milch er im Reduktionszeitraum an Erstkäufer zu liefern beabsichtigt. Antragsberechtigt sind Milcherzeuger, die ihren Betriebssitz in MV haben. Der Antrag ist online über die HIT/ZID Datenbank zu erstellen. Die Einwahl auf der HIT/ZID Datenbank erfolgt über die Betriebsnummer des Antragstellers nach InVeKoS. Der Beihilfeantrag ist in der HIT/ZID Datenbank in allen Teilen vollständig auszufüllen. Nach „Speichern“ wird mit dem Befehl „Drucken“ ein Dokument erzeugt, das alle erforderlichen Daten beinhaltet. Dieses ist auszudrucken, zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Anlagen fristgerecht beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt vorzulegen.

Hilfestellungen beim Ausfüllen des Antrages leisten der LKV M-V sowie Personen Ihres Vertrauens, die Sie auch ansonsten bei der Pflege der HIT Datenbank unterstützen.

Zum Antrag gehören Milchgeldabrechnungen

- für Juli 2016 und
- für sämtliche Monate des Referenzzeitraums

(alternativ Molkereibescheinigungen).

Das jeweils zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann weitere Angaben und Nachweise anfordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Die Anträge einschließlich aller geforderten und ggf. nachgeforderten Nachweise und Erklärungen müssen

- in der ersten Antragsrunde bis zum 21. September 2016, 12.00 Uhr,
- in der zweiten Antragsrunde bis zum 12. Oktober 2016, 12.00 Uhr,
- in der dritten Antragsrunde bis zum 09. November 2016, 12.00 Uhr und
- in der vierten Antragsrunde bis zum 07. Dezember 2016, 12.00 Uhr

jeweils bei dem unter Nummer 9 genannten zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingegangen sein.

Nach Durchführung von Plausibilitäts- und Verwaltungskontrollen entscheidet das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt über die Teilnahme der einzelnen Antragsteller am Verfahren und gibt diesen die Höhe der Reduktionsmengen schriftlich bekannt.

Dies wird in zwei Schritten erfolgen. Zunächst ergeht bis zum 30. September 2016 die Mitteilung über die Teilnahme an der Maßnahme. In einem zweiten Schreiben wird auch die Höhe der festgesetzten Reduktionsmenge bekannt gegeben. Die zeitliche Verzögerung ergibt sich aus der Tatsache, dass ggf. die Festsetzung eines Korrekturkoeffizienten zur anteiligen Kürzung der Reduktionsmengen durch die EU-Kommission notwendig sein wird.

Die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt festgesetzten Reduktionsmengen werden jedoch bereits zum 30. September 2016 in der HIT Datenbank für jeden Antragsteller individuell einsehbar sein.

Hieran schließt sich unmittelbar die erste Reduktionsperiode an. Diese läuft von Oktober bis einschließlich Dezember 2016.

Die weiteren Reduktionsperioden laufen

- für die zweite Antragsrunde von November 2016 bis einschließlich Januar 2017,
- für die dritte Antragsrunde von Dezember 2016 bis einschließlich Februar 2017 und

- für die vierte Antragsrunde von Januar bis einschließlich März 2017.

Nach Abschluss der jeweiligen Reduktionsperiode haben die Antragsteller 45 Tage Zeit den Antrag auf Auszahlung der Beihilfe zu stellen. Die Fristen für die Einreichung des Auszahlungsantrages enden damit

- für die erste Antragsrunde am 14. Februar 2017,
- für die zweite Antragsrunde am 17. März 2017,
- für die dritte Antragsrunde am 14. April 2017 und
- für die vierte Antragsrunde am 15. Mai 2017.

Im Auszahlungsantrag hat der Antragsteller anzugeben, wieviel Milch er im Reduktionszeitraum tatsächlich an Erstkäufer geliefert hat. Der Antrag wird voraussichtlich ebenfalls online über die HIT/ZID Datenbank zu erstellen sein. Das genaue Verfahren wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Mit diesem zweiten Antrag, dem auf Auszahlung der Beihilfe, sind folgende Unterlagen beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt vorzulegen:

- Kopien der Abrechnungsbelege aller Erstkäufer von Rohmilch mit Angaben über die vom Antragsteller gelieferten Kuh-Rohmilchmengen (Milchgeldabrechnungen). Die Belege müssen die gesamte Liefermenge Rohmilch an alle Erstkäufer im Reduktionszeitraum umfassen.
- Alternativ können Kopien entsprechender Bestätigungen der jeweiligen Erstkäufer der Rohmilch über die Liefermengen im Referenzzeitraum eingereicht werden.

Antragsteller, die die Milcherzeugung ganz einstellen und im Reduktionszeitraum keine Milch mehr an Erstkäufer liefern, müssen dies ebenfalls nachweisen. Das kann mit entsprechenden Bestätigungen der ehemaligen Erstkäufer, dass keine Milch mehr angeliefert wurde, erfolgen. Außerdem kann die Abmeldung der Milchkühe in der HIT Datenbank als Nachweis beigebracht werden.

Das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann weitere Angaben und Nachweise anfordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Im Anschluss daran prüft das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, ob die tatsächlich im Reduktionszeitraum angelieferte Milchmenge der als zuwendungsfähig anerkannten Liefermenge entspricht und setzt die Beihilfe fest.

Ist die tatsächliche Mengenreduktion höher als die zuwendungsfähig festgesetzte, wird die Beihilfe von 14 ct/kg nur für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuwendungsfähig festgesetzte Menge gewährt.

Ist die tatsächliche Reduktion hingegen geringer als die zuwendungsfähig festgesetzte, wird die Beihilfe je nach Höhe der Abweichung in Stufen gekürzt:

- Verhältnis von tatsächlicher zu festgesetzte Reduktionsmenge zwischen 80 und 100%, dann volle Auszahlung der Beihilfe von 14 ct je tatsächlich reduzierter Milchmenge in kg.
- Zwischen 50 und 80% Kürzung der Beihilfe mit dem Faktor 0,8.
- Zwischen 20 und 50% Kürzung der Beihilfe mit dem Faktor 0,5.
- Wenn weniger als 20 % der festgesetzten Menge tatsächlich reduziert wird, entfällt die Beihilfe.

Die Feststellung der Beihilfe erfolgt durch Bescheid. Danach erfolgt die Auszahlung spätestens bis zum 30. September 2017.

6. Pflichten des Antragstellers/Beihilfeempfängers

Der Antragsteller ist verpflichtet zum Antrag bestimmte Erklärungen abzugeben.

Diese beziehen sich auf:

- Mitteilungspflichten,
- Aufbewahrungspflichten,
- subventionserhebliche Tatsachen,
- Prüfbefugnisse der Behörden,
- Datenschutz und
- Transparenz.

Die Erklärungen sind Teil des auszudruckenden Beihilfeantrages.

7. Kontrollen

Das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt kontrolliert die Einhaltung der Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe durch

- Prüfung der erforderlichen Belege des Antragstellers
- Marktordnungsprüfungen gemäß § 33 MOG
- Abgleich mit Angaben in der HIT Datenbank.

Außerdem werden Kontrollen vor Ort nach Risikoanalyse durchgeführt.

8. Rückforderung der Beihilfe

Das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt fordert rechtswidrig geleistete Beihilfezahlungen zurück.

9. Zuständige Stellen

Zuständige Stelle ist das für Sie örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Dies ist je nach Betriebssitz Ihres Unternehmens eines der folgenden Ämter:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Tel. 0385/59586-0
Fax 0385/59586-570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Tel. 0381/331-670
Fax 0381/331-67799
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstr 18
18439 Stralsund
Tel. 03831/696-0
Fax 03831/696-233
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395/380-60
Fax 0395/380-69160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

10. Rechtliche Grundlagen

Vor allem folgende Rechtsvorschriften sind zu beachten:

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission vom 8. September 2016 zur Gewährung einer Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung (ABl. L 242 vom 9.9.2016, S. 4)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem

der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 18)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59)

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847),

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Beihilfe für eine befristete Verringerung der Milcherzeugung (Milchverringerungsbeihilfenverordnung - MilchVerBeihV) vom 12. September 2016 (eBAnz AT 13.09.2016 V1)

in der jeweils geltenden Fassung.

11. Datenschutz

Die im Antrag und den beigefügten Anlagen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) bzw. diesen vorgehenden Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 4 DSG M-V). Auf das anliegende Schreiben zur Information der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 wird hingewiesen.

Anlage 1

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c)

gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags. Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU- Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (AbI. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Anlage 2

Muster für Molkereibescheinigung

Bestätigung der gelieferten Rohmilch zur Vorlage im Antragsverfahren für eine Beihilfe aus dem „Milchmengenreduktionsprogramm“

Sehr geehrter Milcherzeuger,

wir bestätigen Ihnen folgende Daten zur Milchanlieferung des nachgenannten Milcherzeugers an die [Name der Molkerei, Erzeugergemeinschaft, Händler]:

Erstkäufer: [Name und Adresse des Erstkäufers (Molkerei, Erzeugergemeinschaft, Händler)]

Milcherzeuger: [Name und Adresse des Milcherzeugers]

Molkereiliefer-Nr.: [...]

VVVO-Nr.: 276 XX X XX XXX XXXX

InVeKoS-Nr. (=Betriebsnummer): [Eintragung ist vom Antragsteller oder der Bewilligungsstelle vorzunehmen]

Milchanlieferung (Mengenangabe in kg (nicht fett-korrigierte Menge))

Oktober 2015 [....] kg

November 2015 [....] kg

Dezember 2015 [....] kg

gesamt Oktober bis Dezember 2015 [....] kg

Wir bestätigen Ihnen außerdem, dass Sie im Juli 2016 aktiver Milcherzeuger, mit einer Milchanlieferungsmenge von [Milchanlieferung im Juli 2016 in kg] kg waren und dass Sie Milcherzeuger der oben genannten Rohmilch waren.

Die monatlichen Milchgeldabrechnungen, auf denen diese Auflistung beruht, sind in unserer Buchhaltung einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: [...] [Unterschrift Molkerei, Erzeugergemeinschaft, Händler mit Firmenstempel]